Stellungnahmen im Rahmen der formellen Offenlage zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sondergebiet Hornbach compact/Schlossäcker"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung	Empfehlung
1	Terranets bw GmbH	nicht betroffen; keine weitere Beteiligung erwünscht		Kenntnisnahme
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	aktuell nicht betroffen; bitte um weitere Beteiligung sobald Standorte eindeutig feststehen		Kenntnisnahme
3	Netze BW GmbH	nicht betroffen; Verweis an ED Netze		Kenntnisnahme
4	Stadt Furtwangen	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme
5	PLEdoc GmbH	nicht betroffen		Kenntnisnahme
6	Amprion GmbH	nicht betroffen; keine eigene Planung in dem Bereich		Kenntnisnahme
7	Energiedienst Netze GmbH (ednetze)	keine Einwände; Hinweis, dass 20-kV-Freileitung im Geltungsbereich verläuft; bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren	als Hinweis in Textl.-Festsetzungen zum Bebauungsplan aufnehmen	stattgeben
8	TransnetBW GmbH	keine Bedenken oder Anmerkungen; keine weitere Beteiligung gewünscht		Kenntnisnahme
9	bnNETZE GmbH	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme
10	Regionalverband Südlicher Oberrhein	a) Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte unter Ziffer 2 der Begründung zur FNP-Änderung (entspr. Ziffer 8) das konkrete Datum (nicht nur Jahr oder Monat) der gutachterlichen Kurzstellungnahme (Stand 23.07.2018) und des ergänzenden Schreibens v. 20.05.2020 des Büros Acocella genannt werden.	a) die Begründung wird entsprechend geändert	stattgeben
		b) Bei der Definition der Verkaufsfläche besteht aufgrund höchstrichterlicher Urteile kein Spielraum (siehe insbesondere BVerwG 4 C 10.04). Zur Verkaufsfläche gehört neben dem Selbstbedienungsbereich, der dem Kunden zugänglich ist, auch der Kassenvorraum, die Einpack- und Entsorgungszone und der Windfang. Auch die Thekenbereiche, in denen die Waren sichtbar ausgelegt werden, die aber vom Kunden nicht betreten werden dürfen, sind der Verkaufsfläche zuzurechnen. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist folglich die in der Begründung zur FNP-Änderung (Ziffer 2) definierte Verkaufsfläche („also diejenige Fläche, die vom Kunden im Zuge der Warenauswahl und Kaufabwicklung betreten werden kann") zu korrigieren.	Die in der Begründung gewählte Formulierung solte keine Definition des abschließenden Bedeutungs-inhaltes des Begriffs Verkaufsfläche darstellen, sondern war als kurze Verständnishilfe für den Bürger gedacht. Die Begriffsverwendung wird in der Begründung präzisiert und klargestellt.	stattgeben
		c) Es spricht nichts dagegen, Textpassagen aus dem Regionalplan in die Begründung zur FNP-Änderung (Ziffer 4) mitaufzunehmen. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, ob es sich um Grundsätze oder Ziele der regionalplanerischen Festlegungen handelt oder ob aus der Begründung des Regionalplans zitiert wird.	die begründung wird entsprechend präzisiert.	stattgeben
		d) Von einer Darlegung des nicht-zentrenrelevanten Sortimentes aus dem Regionalplan raten wir ab, da dies konkret für Titisee-Neustadt aus Ziffer 1 der gutachterlichen Kurzstellungnahme (Stand 23.07.2018) hervorgeht.	Die Liste von Regionalplan und gutachterlicher Stellungnahme sind identisch. Ziff 2.4.4.6 war als Verständnishilfe für den Bürger gedacht. Er wird nun der Anregung folgend aus der Begründung gestrichen.	stattgeben
		e) Aufgrund der Einzelhandelsentwicklung in den letzten Jahren regen wir eine Überarbeitung des am 26.01.2010 vom Gemeinderat beschlossenen Märkte- und Zentrenkonzepts an.		Kenntnisnahme
		f) Aus regionlplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.		Kenntnisnahme
11	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	a) keine Bedenken		Kenntnisnahme
		b) Anregung, den Begriff der Grundversorgung in diesem Zusammenhang zu vermeiden, da ein Bau-Baustoff- und Gartenmarkt nicht der Grundversorgung im Sinne der Raumordnung dient. Daher bitte, diesen in den Kapiteln 1 und 4 der Begründung zum Flächennutzungsplan bspw. durch Einzelhandels-Versorgung zu ersetzen.		stattgeben
12	RP Freiburg, Abt. 8 - Forstdirektion	keine forstfachlichen oder forstrechtlichen Belange betroffen; keine Einwendungen; keine weitere Beteiligung gewünscht		
13	Gemeinde Lenzkirch	keine Bedenken oder Einwendungen		Kenntnisnahme

14	IHK Südlicher Oberrhein	a) Für das geplante Einzelhandelsgroßprojekt maßgebend sind u.E. zwei städtebauliche Entwicklungs-konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB der Stadt: Das Gutachten des Büros Dr. Acocella vom 22.10.2009, welches am 26.01.2010 vom Gemeinderat als städtisches Märkte- und Zentrenkonzept verabschiedet worden ist und auch die derzeit geltende Sortimentsliste für die Stadt beinhaltet sowie ein 2. Gutachten desselben Büros vom 16.01.2012, welches (u.a.) das Märkte- und Zentrenkonzept hinsichtlich der räumlichen Steuerung von nicht-zentrenrelevantem Einzelhandel in den Gewerbegebieten der Stadt weiter konkretisiert und am 18.12.2012 vom Gemeinderat verabschiedet worden ist. Die oben erwähnte geltende Sortimentsliste (aus 2009) enthält abschließend auch alle in Titisee-Neustadt als nicht-zentrenrelevant einzustufenden Sortimente.	die Begründung wird entsprechend präzisiert.	stattgeben
		aa) Die Ausführungen unter Ziffer 5., 1. Absatz sind u.E. daher nicht nachvollziehbar.	die Begründung wird entsprechend präzisiert.	stattgeben
		ab) Da die Sortimentsliste für Titisee-Neustadt spezifisch entwickelt wurde und hier grundsätzlich gilt, sollten die Verweise auf bzw. die Ausführungen hinsichtlich der Sortimentsliste des Regionalplanes entfallen.	Die Sortimentslisten von Regionalplan und Titisee-Neustadt sind zwar im Bereich der Baumarktspezifischen Sortimentspalette deckungsgleich, dennoch wird zur Klarstellung auf den Passus verzichtet.	stattgeben
		b) Bezüglich der angebrachten Passagen und Zitate aus dem Regionalplan wird angeregt, jeweils die Quellen (Plansatz oder Begründung) und ihre Verbindlichkeit (Ziel oder Grundsatz der Raumordnung) zu ergänzen.		stattgeben
		c) Zur „Verkaufsflächendefinition" (Ziffer 1. der Begründung) verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbandes von 30.5.2022.	Die in der Begründung gewählte Formulierung solte keine Definition des abschließenden Bedeutungs-inhaltes des Begriffs Verkaufsfläche darstellen, sondern war als kurze Verständnishilfe für den Bürger gedacht. Die Begriffsverwendung wird in der Begründung präzisiert und klargestellt.	stattgeben
		d) Im zeichnerischen Teil (Anlage 1) sollten die Schraffurfarben überprüft werden.	das drucktechnische Problem wurde im Telefonat mit der IHK ausgeräumt	stattgeben
15	RP Freiburg, Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Die Planung entspricht, ebenso wie der parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplan (vgl. unsere Stellungnahme vom 08.06.2022), den Vorabstimmungen. Damit begegnet die Planung keinen raumordnerischen Bedenken.		Kenntnisnahme
16	RP Freiburg, Ref. 54.1 - 54.4 - Umwelt	keine Bedenken		Kenntnisnahme
17	RP Freiburg, Abt. 9 - Geologie, Rohstoffe und Bergbau	keine Anregungen, Einwände oder Bedenken; Verweis auf Stellungnahmen vom 09.04.2019 (geotechnische Hinweise) und vom 12.03.2021		Kenntnisnahme
18	RP Freiburg, Abt. 4 (ausgen. Ref. 46) - Mobilität, Verkehr, Straßen	Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die B31. Unsere Nach § 9 FStrG dürfen hiernach Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gemeint sind damit bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise über der Erdgleiche liegen, auf das Ausmaß der Erhebung kommt es nicht an. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zielt darauf ab, den Bereich des Anbauverbotes fern von baulichen Anlagen zu halten, die nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer Nutzung geeignet sind, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern und deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Verboten ist beispielsweise die Errichtung von Gebäuden, Kläranlagen, Verkaufsständen und –wägen aber auch anderen fahrbaren Gegenständen, wenn sie länger als kurze Zeit abgestellt werden, Leitungsmasten, Pfosten, Werbeanlagen und Einfriedungsmauern. Stellplatzflächen sind auch als Hochbauten zu sehen und daher als unzulässig zu bewerten. Berücksichtigen Sie das bitte in Ihrem Flächennutzungsplan.	Der geforderte Mindestabstands wird nachweislich eingehalten	stattgeben
19	Landratsamt Breisgau-Hsw., ALB	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme
20	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 320 - Gesundheitsschutz	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme

21	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 410 - Baurecht und Denkmalschutz	a) Leider wurde unsere Anregung, in der Standortalternativenprüfung zumindest die relevanten Inhalte des Gutachtens aus dem Jahr 2010 zum Bestande und Entwicklung von Einzelhandel, Gewerbeflächen und Vergnügungsstätten in Titisee-Neustadt aufzunehmen, nicht gefolgt. Durch das Gebot der Alternativenprüfung ist der Planungsträger aufgefordert, bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung alternative Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes zu ermitteln, zu bewerten und nach Gewichtung und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen zu treffen. Leider sind die genannten Gutachten bzw. Konzepte nicht verfügbar. Es sollte in der Begründung angegeben werden, wo die als Grundlage dienenden Unterlagen abgerufen bzw. eingesehen werden können.	In der Begründung wird angegeben, dass die beiden Gutachten (Märkte und Zentrenkonzept v. 22.10.2009, vom GR der Stadt Titisee-Neustadt beschlossen am 26.01.2010 und Gutachten zur räumlichen Steuerung von nichtzentrenrelevantem Einzelhandel in den Gewerbegebieten v. 16.01.2012, vom GR der Stadt T-N beschlossen am 18.12.2012) in Papierform im Stadtbauamt Titisee-Neustadt und in elektronischer Form jederzeit auf der Homepage der Stadt unter dem Pfad Startseite -> Unsere Stadt -> Stadt Titisee-Neustadt -> Konzepte und Pläne eingesehen werden können. Es wird zudem klargestellt, dass die Gutachten am 11.03.2010 bzw. 10.01.2013 öffentlich bekanntgemacht wurden und seither zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt bereitgehalten werden und der Öffentlichkeit somit zugänglich waren bzw. sind. Auf die beiden der Beschluss-vorlage zum Feststellungsbeschluss beigefügten o.g. Gutachten wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Diese sind Bestandteil der Verfahrensakte zur FNP-Änderung. Im Genehmigungsantrag zur FNP-Änderung wird hierauf nochmals gesondert hingewiesen.	stattgeben
		b) Zu berücksichtigen ist, dass bei der Berechnung der Verkaufsfläche auch die Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden dürfen, der Kassenvorraum (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials) sowie ein Windfang einzubeziehen sind (Urteil BVerwG 4 C 10.4). Zur Klarstellen empfehlen wir daher, die Ausführungen in der Begründung entsprechend anzupassen.	Die in der Begründung gewählte Formulierung solte keine Definition des abschließenden Bedeutungs-inhaltes des Begriffs Verkaufsfläche darstellen, sondern war als kurze Verständnishilfe für den Bürger gedacht. Die Begriffsverwendung wird in der Begründung präzisiert und klargestellt.	stattgeben
		c) Die Begründung wurde unter Ziffer 1 um die Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung im FNP (GE) und der geplanten Darstellung (S) ergänzt. Soll im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche (S) dargestellt werden, so ist deren allg. Zweckbestimmung anzugeben, denn die Darstellung ohne nähere Zweckbestimmung ist nicht geeignet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen (vgl. Brügelmann/Gierke BauGB § 5 Rn. 121). Bisher ist die Zweckbestimmung lediglich aus der Legende im Planteil zu entnehmen. Zur besseren Lesbarkeit sollte das Deckblatt zur 14. Änderung, das auf das Original des Flächennutzungsplans anzubringen ist, mit einer Zweckbestimmung ergänzt werden. Entsprechend sollte ein Passus in der Begründung Ziffer 1 ergänzt werden, da dort lediglich auf die Festsetzungen der Art des Baugebiets nach § 11 Abs. 3 BauNVO abgehoben wird.	Das Deckblatt, der Planteil und die Begründung werden entsprechend ergänzt.	stattgeben
		d) Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.		Kenntnisnahme

		e) Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.		Kenntnisnahme
		f) Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.		Kenntnisnahme
		g) Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.		Kenntnisnahme
		h) Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.		Kenntnisnahme
		i) Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg i. Br. zu übersenden.		Kenntnisnahme
22	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 420 - Naturschutz	a) Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Hornbach Compact/Schlossäcker“ bzw. der vorangehenden Bebauungspläne „Vordere Schlossäcker“ und „Hintere Schlossäcker“ bewältigt.		Kenntnisnahme
		b) Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskultur-gesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbund-pläne zu erstellen oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.		Kenntnisnahme

23	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 430/ 440 - Umweltrecht / Wasser & Boden	a) Der Gesetzgeber hat die Verfahren der Bauleitplanung bei der Verpflichtung der Gemeinden, Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in besonderem Maße zu berücksichtigen, zwar ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG), gleichwohl trifft die Gemeinden diese Pflicht bei der Ausführung notwendiger eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und die dafür erforderliche Planung. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann ggf. auch ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten ist. Gleiche Verpflichtung obliegt insoweit auch dem Bauherrn bei Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar. Auf diese Gesichtspunkte möchten wir vorsorglich hinweisen, damit die Gemeinden dies neben den bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) möglichst frühzeitig bei der Bauleitplanung in ihre Überlegungen einbeziehen können. Vorliegend ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des VEP durch Erschließung, Teilerschließung und Bebauung auf eine Fläche ≥ 5000 m² eingewirkt wird. Es wird deshalb vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderung des LBodSchAG (§ 2 Absatz 3) der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des späteren Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat, sofern das Vorhaben auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von ≥ 5000 m² einwirkt. Es wird empfohlen das Bodenschutzkonzept so früh wie möglich in die Planung zu integrieren, so dass alle das Schutzgut Boden betreffenden Maßnahmen zum Zeitpunkt der Ausführung berücksichtigt werden können. Ein erforderliches Bodenschutzkonzept ist von einer sach- und fachkundigen Person zu erstellen und sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Weitergehende Informationen zum Thema „Bodenschutzkonzept" erteilt die untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Wasser und Boden) beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.		Kenntnisnahme
		b) keine Bedenken hinsichtlich Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen		Kenntnisnahme
24	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 450 - Gewerbeaufsicht	In der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Umweltauswirkungen unter Punkt 7 betrachtet. Die Lärmemissionen der geplanten Handels-Nutzung sollen auf Ebene des Bebauungsplans im neuen Schallgutachten bewertet und entsprechende Grenzwerte ermittelt und festgesetzt werden. Die Gewerbeaufsicht hat diesbezüglich keine Bedenken.	Die Begründung wird dahingehend geändert, als dass die Einhaltung der vorausgesetzten Betriebszeiten einschließlich der Vorgänge zur Warenanlieferung im Rahmen der Genehmigung als Auflage vorgegeben werden können, soweit im Genehmigungsverfahren nicht nachgewiesen wird, dass diese zur Beachtung des Schutzniveaus nach TA-Lärm nicht erforderlich sind. Eine entsprechende Vereinbarung im Durchführungsvertrag entfällt mangels Erfordernis.	Kenntnisnahme
25	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 470 - Vermessung & Geoinformation	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme
26	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 520 - Brand- & Katastrophenschutz	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme
27	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 530 - Wirtschaft & Klima	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme

28	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 540 - Flurneuordnung	Das Plangebiet liegt innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Titisee-Neustadt (Titisee).	Die Herausnahme des Plangebiet aus dem Flurbereinigungsverfahrens ist beantragt und in Bearbeitung. Mit ergänzendem Schreiben vom 24.06.2022 wurde bestätigt, dass das laufende Flurbereinigungsverfahren der Änderung des FNP nicht entgegensteht.	Kenntnisnahme
29	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 580 - Landwirtschaft	a) Ein Teil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese zur Futtergewinnung genutzt. Gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg sind die Flächen mit Grünlandzahlen unter 24 als Untergrenzflächen eingestuft. Durch bestehende Bebauungspläne sind die Flächen bereits überplant und von Bebauung bzw. Verkehrsfläche umgeben. Daher kann die Planung von agrarstruktureller Seite an dieser Stelle mitgetragen werden.		Kenntnisnahme
		b) Zur vorliegenden Änderung muss die im Plangebiet mittlerweile entstandene FFH Mähwiese extern ausgeglichen bzw. gleichwertig ersetzt werden. Die betroffenen Flächen auf der Gemarkung Neustadt mit gesamt 0,5855 ha werden von einem ortsansässigen Tierhalter auf Pachtbasis als Wiese bewirtschaftet.		Kenntnisnahme
		c) Folgender Hinweis sollte als verbindliche Auflage im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden: Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden dürfen und auch eine Anrechnung als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening nicht möglich ist.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	stattgeben
30	Landratsamt Breisgau-Hsw., FB 650/ 660 - Untere Straßenverkehrs-behörde und LK als Straßenbau-lastträger	keine Einwendungen oder Anregungen		Kenntnisnahme
31	Handelsverband Südbaden 22.6.22	Nach Übermittlung des Einzelhandelskonzeptes für Titisee-Neustadt, aus dem zweifelsfrei abzuleiten ist, dass die Definition der innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Sortimente deckungsgleich zu der Aufzählung im Bebauungsplan ist, werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Im übrigen Verweis auf Stellungnahme vom 02.07.2020.	Bedenken sind durch Abgleich mit dem Gutachten des Büro Acocella aus dem Jahr 2009 überwunden.	Kenntnisnahme